

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erhebung personenbezogener Daten (Stand 07.09.2026)

1. Verantwortliche/r

Stadt Coesfeld – Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzen und Controlling
Markt 8
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 939-1157 / -1657
Fax: 02541 939-7518
E-Mail: vergabestelle@coesfeld.de
Internet: www.coesfeld.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Coesfeld - Die Bürgermeisterin
Datenschutzbeauftragte/r
Markt 8
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 939-1604
Fax: 02541 939-7505
E-Mail: datenschutz@coesfeld.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Durchführung eines Vergabeverfahrens

4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 6 Abs. 3
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und
§§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbs-
beschränkungen (GWB).

5. Quelle der Daten

Eine Informationspflicht bei der Erhebung
personenbezogener Daten bei Dritten (bspw.
Eignungsnachweise dritter Personen) besteht
nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO
nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des
Vergabeverfahrens in den Fällen des §§ 42 ff.
VgV (Eignung) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV
(Zuschlagskriterium) ausdrücklich geregelt ist.

6. Bereitstellung der Daten

Als Bewerbender bzw. Bietender sind Sie
verpflichtet, die geforderten Angaben zu
machen. Falls Sie diese Angaben nicht
machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag
bzw. Interessens-bestätigung/-bekundung nach
den vergabe-rechtlichen Vorschriften vom
weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen
werden.

7. Empfänger oder Kategorien der Daten

Personenbezogene Daten dürfen an andere
Personen oder Stellen weitergegeben werden,
wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben
oder diese gesetzlich zugelassen ist:

Nach §§ 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz
meldet die Vergabestelle der/dem im Land
Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen
Informationsstelle/Vergaberegister beim
Ministerium der Finanzen des Landes NRW
solche Bietende, die wegen schwerer
Verfehlungen von der Teilnahme am
Vergabeverfahren zeitlich befristet ausge-
schlossen wurden oder bei denen wegen
geringfügiger Verfehlungen auf einen
Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle
fragt bei der v. g. Informationsstelle an, ob
hinsichtlich des Bietenden, der den Zuschlag
erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister
vorliegen.

Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz fordert die
Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von
30 000 Euro ohne Umsatzsteuer für den
Bietenden, der den Zuschlag erhalten soll, vor
der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem
Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbe-
ordnung an.

Nach § 134 GWB werden die Bietenden, deren
Angebote nicht berücksichtigt werden sollen,
über den Namen des Unternehmens, dessen
Angebot angenommen werden soll, über die
Gründe der vorgesehenen Nichtberück-
sichtigung ihres Angebots und über den
frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses
unverzüglich in Textform informiert. Dies gilt
auch für Bewerbende, denen keine Information
über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur
Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung
über die Zuschlagsentscheidung an die
betroffenen Bietenden ergangen ist.

Nach § 39 VgV wird spätestens 30 Tage nach
Zuschlagserteilung eine Vergabebekannt-
machung mit den Ergebnissen des
Vergabeverfahrens an das Amt für
Veröffentlichungen der Europäischen Union
übermittelt. Hierin wird der Name des
erfolgreichen Bietenden veröffentlicht.

8. Dauer der Speicherung

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese beträgt nach den VV zu § 71 LHO NRW (Aufbewahrungsbestimmungen) grundsätzlich 5 Jahre nach Ablauf des letzten Beschaffungsvorfalles. Längere Fristen bleiben im Einzelfall unberührt.

9. Rechte der Betroffenen

Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSG NRW.

Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerbenden/Bietenden betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbenden/Bietenden zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).

Recht auf Widerspruch

Ein Recht auf Widerspruch steht dem Bewerbenden/Bietenden bei Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, nicht zu (s. a. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung).

Beschwerderecht

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf

Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.